



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Die Generaldirektorin

Brüssel
SANTE.DDG1.C.3/KB/tm (2021)1075801

***Per Einschreiben
mit Empfangsbestätigung¹***

██████████
Siegfriedstraße 19
13156 Berlin
██████████

Vorab per E-Mail
██████████@fragdenstaat.de

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Gestdem 2021/0156

Sehr geehrter Herr ██████████

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 12. Januar 2021, in der Sie einen Antrag auf Akteneinsicht stellen. Dieser wurde am selben Tag unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert.

Wir nehmen ferner Bezug auf unser Schreiben vom 2. Februar 2021 zur Verlängerung der Frist für die Beantwortung Ihres Antrags gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

1. Gegenstand Ihrer Anträge

In Ihren Anträgen beantragen Sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² Zugang zu dem:

„Vertrag mit CureVac bezüglich des Covid-19-Impfstoffs, welcher auch zurzeit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bereitgestellt wird.“

2. Ermittlung und Bewertung relevanter Dokumente

Wir haben folgendes Dokument ermittelt, das Gegenstand Ihrer Anträge ist:

¹ Nach dem operativen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Nr.	Titel	Aktenzeichen
1	Unterzeichneter Vertrag – Sante/2020/C3/049 – SI2.838442 – „APA for the development, production, priority-purchasing options and supply of covid-19 vaccine for EU Member States“ (Abnahmegarantie für die Entwicklung, Herstellung, vorrangige Kaufoptionen und Lieferung von Covid-19-Impfstoffen für EU-Mitgliedstaaten) – Curevac	Ares(2021)256728

Nach Prüfung des Dokuments gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind wir zu dem in den Abschnitten 3 und 4 näher erläuterten Schluss gelangt, dass ein teilweiser Zugang zu dem angeforderten Dokument gewährt werden kann, da der vollständigen Offenlegung Ausnahmen vom Zugangsrecht nach Artikel 4 der Verordnung entgegenstehen, wie im nächsten Abschnitt näher erläutert wird.

3. Gründe für die teilweise Offenlegung

a. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

In Bezug auf das Dokument steht Ihrem Antrag auf vollständige Offenlegung die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dargelegte Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen entgegen, da das Dokument die folgenden personenbezogenen Daten enthält:

- Namen/Initialen und Kontaktdaten natürlicher Personen
- sonstige Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, wie beruflicher Hintergrund, Funktion usw.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung ist die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nicht zulässig, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie weder ein besonderes Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet noch Argumente vorgebracht, um die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten für einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse zu belegen.

Folglich kann gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in dem angeforderten Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden, da die Notwendigkeit des Zugangs zu diesen Daten für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck nicht nachgewiesen wurde und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Verbreitung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt werden würden.

b. Schutz der geschäftlichen Interessen einer juristischen Person – Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

c. Schutz des Entscheidungsprozesses – Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Dokumente, die sensible Geschäftsinformationen enthalten, deren vollständige Verbreitung den Schutz der berechtigten Interessen von Unternehmen beeinträchtigen würde, fallen unter die Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen

(Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001). Die Abnahmegarantie (Advance Purchase Agreement – APA) für den Kauf von COVID-19-Impfstoffen, zu der Sie Zugang beantragen, enthält Informationen, die die geschäftlichen Interessen der fraglichen Unternehmen betreffen und die deren Wettbewerbsposition und die laufenden Vergabeverfahren für den Kauf von COVID-19-Impfstoffen beeinträchtigen könnten, wenn sie öffentlich gemacht würden.

Die Verträge mit den oben genannten Unternehmen wurden im Rahmen von Vergabeverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung³ ausgehandelt.

Diese Verträge wurden und werden derzeit mit den Bietern ausgehandelt und stellen ein einmaliges Ergebnis des jeweiligen Vergabeverfahrens dar.

Sie enthalten Verweise auf sensible Geschäftsinformationen der Unternehmen und Bieter wie (alternativ oder kumulativ) Methoden, Know-how, spezifische Preisgestaltung, Aufschlüsselung der Budgets, Einbeziehung von Sachverständigen oder Partnern, Informationen zu detaillierten betrieblichen Aspekten, Geschäftsstrategien, ausführliche Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und andere Informationen von kommerziellem Wert.

Die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu den angeforderten Informationen könnte den Wettbewerb in laufenden und künftigen Verfahren verzerren, weil sie einen kommerziellen Wert haben oder weil ihre Verbreitung die berechtigten Interessen der an den Verfahren beteiligten Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen kann.

Diese Informationen sind daher in gleicher Weise zu schützen wie einige Elemente des Bewertungsberichts und des von den Bietern im Rahmen des noch laufenden Vergabeverfahrens eingereichten Angebots, um zu vermeiden, dass Wirtschaftsbeteiligte, mit denen die Kommission noch verhandelt, von verfügbar werdenden Informationen zu Folgendem profitieren:

- bereits unterzeichnete Verträge
- Ausschreibungen, über die noch verhandelt wird
- geschäftliche Informationen von Wettbewerbern

Daher sind Dokumente, die den Standpunkt des Bieters zu einzelnen Vertragsbestandteilen darlegen, insofern schützenswert, als das Angebot des Bieters jede einzelne Bestimmung des jeweiligen Vertrags umfasst. In einem Verfahren wie dem derzeit laufenden, in dem die Einreichung von Angeboten durch verschiedene Bieter nicht gleichzeitig erfolgt, kann die Veröffentlichung von Informationen über Bestandteile eines individuell ausgehandelten Vertrags oder von geschäftlichen Informationen über ein von einem Unternehmen hergestelltes und verkauftes Produkt die Wettbewerbsposition des Bieters gegenüber anderen Bietern oder Wirtschaftsbeteiligten, deren Verträge noch nicht unterzeichnet sind, sowie in anderen möglichen Vergabeverfahren, an denen sie sich möglicherweise beteiligen möchten, beeinträchtigen.

Das Dokument, zu dem Sie Zugang beantragen, enthält viele Bestandteile, die nicht nur für das Unternehmen wirtschaftlich sensibel sind, wie z. B. wissenschaftliche Informationen über den betreffenden Impfstoff, seinen Preis, den Zeitplan für den

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Einsatz des Impfstoffs, seine Produktionskapazität, sondern auch für die Kommission, wie z. B. den Zeitpunkt der Zahlungen und der Aufstockung der Mittel für Investitionen in die Forschung.

Darüber hinaus gibt es im konkreten Fall der COVID-19-Impfstoffe, wie Sie vielleicht wissen, nicht nur mehrere abgeschlossene Verhandlungsverfahren zur Vergabe ähnlicher APA, sondern auch Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang handelt die Kommission als zentrale Beschaffungsstelle im Namen und im Auftrag aller Mitgliedstaaten, um die Vorabnahme von Impfstoffen gegen COVID-19 sicherzustellen, wie dies vom Gesetzgeber gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b⁴ der ESI-Verordnung⁵ vorgesehen ist. Es sei daran erinnert, dass gemäß dieser Bestimmung der Kommission diese Rolle von den Mitgliedstaaten nicht individuell für die Durchführung jedes einzelnen Vergabeverfahrens, sondern für den gesamten Beschaffungsprozess übertragen wurde. Dies wurde auch in dem Beschluss der Kommission über die Vorabnahme von COVID-19-Impfstoffen und in der diesem Beschluss beigefügten Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten⁶ bestätigt.

Die Kommission betrachtet daher alle einzelnen Verhandlungsverfahren als einen einheitlichen Prozess für die Vorabnahme von COVID-19-Impfstoffen von verschiedenen Unternehmen, da das Endziel darin besteht, ein solides und vielfältiges Portfolio von Impfstoffkandidaten aufzubauen, das den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Wie die Rechtsprechung bestätigt hat, kann der Schutz geschäftlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auch in Bezug auf weitere ähnliche Verträge, bei denen die Kommission dieselbe Position hat, geltend gemacht werden.⁷ Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als diese weiteren Verträge tatsächlich von der Kommission im Auftrag und im Namen der Mitgliedstaaten ausgehandelt werden.

Was die konkreten Auswirkungen betrifft, die ein Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten haben könnte, so kann die Kommission angesichts der Tatsache, dass die Verbreitung von Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 *erga omnes* wirkt und daher als Verbreitung an die Öffentlichkeit⁸ betrachtet wird, nicht alle spezifischen Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, vollständig offenlegen. Andernfalls könnten auch potenzielle Wettbewerber der von Ihnen in Ihrem Antrag auf Zugang genannten Unternehmen, einschließlich derjenigen, mit denen die Kommission derzeit verhandelt, entweder Zugang zu deren geschäftlichen Informationen oder zu allen anderen möglichen Informationen erhalten, die ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten.

Dies würde nicht nur den geschäftlichen Interessen der Unternehmen schaden, sondern auch dem Ziel eines echten Wettbewerbs im Rahmen der laufenden, derzeit von der Kommission ausgehandelten Vergabeverfahren zuwiderlaufen, das durch Artikel 170

⁴ „Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung kann in einer der folgenden Formen gewährt werden: [...] b) Auftragsvergabe durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.“

⁵ Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung ihrer Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs.

⁶ Commission Decision of 18.06.2020 approving the agreement with Member States on procuring Covid-19 vaccines on behalf of the Member States and related procedures (Beschluss der Kommission vom 18.6.2020 zur Genehmigung der Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen im Namen der Mitgliedstaaten und damit zusammenhängende Verfahren) (C(2020) 4192 final).

⁷ Urteil CEE *Bankwatch Network/Kommission*, T-307/16, EU:T:2018:97, Rn. 111, letzter Satz.

⁸ Rechtssache T-439/08, *Agapiou Joséphidès/Kommission und EACEA*, Rn. 116.

Absatz 3 letzter Unterabsatz der Haushaltsordnung⁹ geschützt wird. Nach den Worten des Gerichtshofs „dürfen die öffentlichen Auftraggeber keine das Vergabeverfahren betreffenden Informationen preisgeben, deren Inhalt dazu verwendet werden könnte, den Wettbewerb entweder in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Vergabeverfahren zu verfälschen.“¹⁰

Darüber hinaus wäre dies für das gesamte von der Kommission durchgeführte Vergabeverfahren schädlich, da ein hohes Risiko besteht, dass die Vorabnahme von Covid-19-Impfstoffen für alle Mitgliedstaaten schwierig, wenn nicht gar unmöglich würde. Dieses Risiko würde wiederum den wirksamen Zugang der EU-Bevölkerung zu den Impfstoffen weiter verzögern.

Es ist festzustellen, dass die vollständige Offenlegung des angeforderten Dokuments den Entscheidungsprozess der Kommission untergraben würde, da dadurch vorläufige Einschätzungen und Handlungsoptionen offengelegt würden, die derzeit in Erwägung gezogen werden; die Kommissionsdienststellen müssen jedoch in der Lage sein, alle zur Verfügung stehenden Optionen zur Vorbereitung einer Entscheidung frei von äußerem Druck zu prüfen. Die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahme gilt für das oben genannte Dokument.

In dem Bestreben, eine möglichst vollständige Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten, haben wir Gespräche mit den an diesem Prozess beteiligten Unternehmen über die Möglichkeit der Offenlegung von Abnahmegarantien zum Kauf von COVID-19-Impfstoffen aufgenommen.

Wie Sie sicher wissen, haben diese Bemühungen bereits Früchte getragen. Nach Beratungen mit der CureVac AG über die Veröffentlichung einer geschwärzten Fassung ihrer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen wurde beschlossen, eine geschwärzte Fassung der Vereinbarung auf einer Website der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen:

https://ec.europa.eu/info/files/curevac-redacted-advance-purchase-agreement_en

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können solche Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Bedeutung oder Aussage der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission übernimmt allerdings keine Haftung für Folgen der Weiterverwendung.

4. Überwiegendes öffentliches Interesse

Auf die Ausnahmen vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht. In Ihrem Antrag haben Sie keine Gründe für ein öffentliches Interesse angeführt, aufgrund derer die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen außer Kraft gesetzt werden müssten, und auch wir konnten keinen solchen Grund feststellen.

Unter diesen Umständen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es keine Anhaltspunkte für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung im

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, veröffentlicht im ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

¹⁰ Rechtssache C-450/06, *Varec/Kommission*, Rn. 35.

Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gibt.

5. Rechtsbehelfe

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische
Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenverwaltung und Zugang zu Dokumenten
(SG.C.1) BERL 7/076
B-1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



Generaldirektorin